

Verkündet laut Protokoll
am 18. März 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2386 072

46

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde München, gesetzlich vertreten durch
den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Franziska E [REDACTED] in [REDACTED], Sch [REDACTED] weg 2,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 4. August 1955 - an Verkündungsstatt
zugestellt am 10./11. August 1955 -, soweit es
der Klage stattgegeben hat, aufgehoben und das
Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Mün-
chen I vom 29. Mai 1954 - an Verkündungsstatt zuge-
stellt am 11. Juni 1954 - abgeändert wie folgt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebt, ist Alleineigentümerin des aus drei Zimmern, einer bewohnbaren Kammer, Küche, Nebenräumen und Garten bestehenden Anwesens Sch[REDACTED]weg [REDACTED] in M[REDACTED]. Sie hielt sich seit Herbst 1943 mit ihren drei Kindern in N[REDACTED] an der D[REDACTED] auf, wo sie im Bahnhofsgebäude erst zwei, ab 1. Februar 1946 noch ein Zimmer, innehatte.

Der Ehemann der Klägerin, der als Polizeibeamter während des letzten Weltkrieges eine Zeitlang der Gestapo angehört hatte, befand sich nach dem Krieg in russischer Gefangenschaft.

Das Wohnungsamt M[REDACTED] wies am 5. Juli 1945 das damals leerstehende Anwesen der Klägerin dem russisch Verfolgten Julius B[REDACTED] mit Familie, insgesamt vier Personen, zu.

Die Klägerin und der Bürgermeister von N[REDACTED] wendeten sich in den folgenden Monaten wiederholt schriftlich an das Wohnungsamt, um die Rückführung der Klägerin und ihrer Kinder in das Anwesen am Sch[REDACTED]weg [REDACTED] zu erreichen. Die Klägerin bat um die Überlassung wenigstens eines Zimmers mit Küchenbenützung. Der Bürgermeister wies darauf hin, daß die Klägerin nur der NS-Frauenschaft angehört habe, daß sie demnächst das Bahnhofsgebäude N[REDACTED] verlassen müsse und in N[REDACTED] angesichts der starken Kriegszerstörungen nicht anderweitig untergebracht werden könne. Das Wohnungsamt beschied die Eingaben der Klägerin nicht. Mit Schreiben vom 2. März 1946 teilte das Hauptwohnungsamt dem Bürgermeister von N[REDACTED] mit, daß das Anwesen Sch[REDACTED]weg [REDACTED] mit einer aus sechs Personen bestehenden Familie voll belegt, eine Rückführung der

- 3 -

Klägerin daher nicht möglich sei.

Im Juli 1946 mußte die Klägerin das Bahnhofsgebäude in N [REDACTED] verlassen, um einem Eisenbahnbeamten Platz zu machen. Sie fand mit ihren Kindern bei ihrem Bruder in V [REDACTED] (So [REDACTED]) Unterschlupf.

Im Oktober 1948 kehrte der Ehemann der Klägerin aus der Kriegsgefangenschaft zurück.

Am 16. März 1949 empfahl der Wohnungsausschuß, der Familie der Klägerin ein Zimmer in deren Eigenheim zuzuweisen. Die Dreierkommission entschied nach diesem Vorschlag. Der Beschluß wurde aber vom Wohnungsamt nicht ausgeführt.

Die Klägerin bezahlte am 19. April 1949, um die Rückkehr der Familie nach M [REDACTED] zu ermöglichen, an Hans R [REDACTED] einen Baukostenzuschuß von 3.000,--DM für eine staatlich geförderte Zweizimmerwohnung in M [REDACTED] G [REDACTED]. Da der Ehemann der Klägerin aus beruflichen Gründen das Stadttinnere vorzog, vertauschte er diese Wohnung mit Genehmigung des Wohnungsamtes gegen eine Altbauwohnung in der T [REDACTED]straße.

Am 29. November 1949 hob das Wohnungsamt M [REDACTED] Ost die Beschlagnahme des Eigenheims auf, machte jedoch die Rückführung der Familie der Klägerin von dem Freiwerden dieses Hauses abhängig.

Am 15. März 1951 wurde gegen B [REDACTED] eine Räumungsanordnung erlassen. Am 11. September 1951 wurde ihm die Wohnung T [REDACTED]straße zugewiesen. B [REDACTED] zog dort aber nicht ein. Diese Wohnung wurde vielmehr nach dem Vorschlag B [REDACTED] dem Wohnungsbewerber P [REDACTED] zugewiesen, der B [REDACTED] eine Abfindung von 1.600 DM bezahlte.



Nachdem B. dann doch im September 1952 ausgezogen war, bezog die Familie der Klägerin ihr Eigenheim wieder.

Die Klägerin fordert von der Beklagten den Baukostenzuschuß von 3.000 DM sowie Umzugs- und Möbelaufstellungskosten von 465,--DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. April 1953. Sie habe am 21. Juni 1945 beim Wohnungsamt vorgesprochen und dieses von ihrer Rückkehr unterrichtet. Das Anwesen habe daher am 5. Juli 1945 nicht leer gestanden. Sie sei Alleineigentümerin und Alleininhaberin des Eigenheimes und politisch nicht belastet gewesen. Die Voraussetzungen für eine Erfassung des Eigenheimes hätten daher nicht vorgelegen. Die Erfassungsverfügung sei ihr nicht zugestellt worden. Das Eigenheim sei durch die Einweisung der Familie B. auch nicht "ausgelastet" worden. Das Schreiben des Wohnungsamtes an den Bürgermeister von N. vom 2. März 1946 sei falsch gewesen, weil das Anwesen nicht mit sechs Personen belegt gewesen sei. Das Wohnungsamt habe ferner die Empfehlung des Wohnungsausschusses vom 16. März 1949 über die Rückführung ihrer Familie in ein Zimmer des Eigenheims vorsätzlich außer Acht gelassen. Die Beklagte habe es B. schließlich ermöglicht, mit der Wohnung T. ein Geschäft zu machen. Das Wohnungsamt habe die genannte Wohnung nicht dem von der Klägerin vorgeschlagenen Bewerber zugewiesen, der bereit gewesen wäre, der Klägerin den von dieser für die Wohnung in G. aufgewendeten Baukostenzuschuß zu bezahlen. Die Beklagte hatte daher wegen Amtspflichtverletzung. Anderweitige Ersatzansprüche, insbesondere gegen B. und P., stünden ihr nicht zu.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie Klägerin sei am 5. Juli 1946 noch evakuiert gewesen.

Das Anwesen habe leer gestanden. Die Rückkehrbewilligung sei damals nicht erteilt worden. Der Ehemann der Klägerin sei trotz der Kriegsgefangenschaft Inhaber des Eigenheims geblieben. Seine politische Belastung habe auf Grund der Anweisungen der Besatzungsmacht für die Erfassung des Eigenheims genügt. Auf die Eigentumsverhältnisse sei es nicht angekommen. Die Zustellung der Beschlagnahme sei entbehrlich gewesen, weil die Klägerin auswärts gewohnt habe. Die Klägerin habe überdies davon Kenntnis erhalten. Die Erfassung sei daher zulässig gewesen. Eine frühere Rückführung der Klägerin in ihr Eigenheim sei nicht durchführbar gewesen. Das Wohnungsamt habe bei der Vergebung der Wohnung T-straße im Rahmen seines Verwaltungsermessens gehandelt. Eine Amtspflichtverletzung liege daher nicht vor. Auch der ursächliche Zusammenhang zwischen den behaupteten Pflichtverletzungen und dem Schaden sei nicht gegeben.

Das Landgericht hat der Klägerin 3.265 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 5. Mai 1953 zugesprochen und die Klage im übrigen, d.h. wegen eines Teilbetrags der Umzugskosten in Höhe von 200,--DM, die die Klägerin in jedem Fall bei Rückkehr von N- hätte aufwenden müssen, abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte nur zur Zahlung von 1.965,--DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Mai 1953 verurteilt, die Klage im übrigen aber abgewiesen wird. Es billigt der Klägerin Ersatz für Lager- und Umzugskosten im Betrag von 465,--DM zu, sieht den Baukostenzuschuß von 3.000 DM, den die Klägerin zur Erlangung einer Zweizimmerwohnung aufgewendet hat, aber nur zur Hälfte als ersatzfähig an, weil der Schaden der Klägerin nur in der Vorenthaltung eines Zimmers ihres Hauses bestanden habe.

Das Berufungsgericht hat die Revision, soweit sie nicht wegen des Amtshaftungsanspruches schon an sich zulässig ist, im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der maßgebenden Rechtsfragen vorsorglich zugelassen. Die Beklagte verfolgt mit der Revision ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da die Klägerin gegen die teilweise Klagabweisung Revision nicht eingelegt hat, unterliegt das angefochtene Urteil nur der Nachprüfung daraufhin, ob das Berufungsgericht der Klägerin mit Recht 1.965,--DM nebst Zinsen zugesprochen hat.

I.

1. Schuldhafte Amtspflichtverletzungen sieht das Berufungsgericht weder in der Inanspruchnahme des Hauses der Klägerin zugunsten B. mit der Verfügung vom 5. Juli 1945, noch in der Zuweisung der Wohnung in der T. straße an B. im Jahre 1951. Beide Maßnahmen seien objektiv rechtmäßig gewesen. Ob dieser Annahme zuzustimmen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden, den beteiligten Beamten kann jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie Maßnahmen ergriffen haben, die das Berufungsgericht, ein Kollegialgericht, nach Prüfung der Sach- und Rechtslage als objektiv zulässig angesehen hat.

2. a) Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten des Wohnungsamtes der Beklagten findet das Berufungsgericht aber darin, daß sie der Klägerin trotz

deren wiederholter Eingaben nicht ein Zimmer mit Küchenbenutzung in ihrem Hause eingeräumt haben. In der Zeit vom 5. Juli bis 1. Dezember 1945 sei das Haus nur von der Familie B. bewohnt gewesen; das Ehepaar B. habe bei großzügiger Bemessung seines Wohnraumanspruches ein Schlafzimmer und ein Wohnzimmer beanspruchen können. Für das damals etwas über zwei Jahre alte Kind sei außer dem Schlaf- und Wohnzimmer der Eltern ein besonderer Raum nicht erforderlich gewesen. Für das Dienstmädchen habe die Kammer ausgereicht. Demnach hätte in dieser Zeit zugunsten der Klägerin und ihrer Kinder ohne weiteres ein Zimmer mit Küchenbenutzung in Anspruch genommen werden können. Der Familie B. wäre dann der für sie unentbehrliche Wohnraum noch verblieben (§ 5 RLG).

Ähnliche Erwägungen gälten auch für die Folgezeit. Die Eheleute L., die am 1. Dezember 1945 zu B. gezogen seien, hätten am 21. Januar 1946 ein Eigenheim in der K. Straße zugewiesen erhalten. Ihr Einzug dort hätte nach Räumung der Erdgeschoßräume durch den Vormieter am 9. April 1946 erfolgen können. Es sei ohne weiteres möglich gewesen, den Auszug der Eheleute L. aus dem Haus der Klägerin so zu beschleunigen, daß dieser dort ein Zimmer hätte zugewiesen werden können, bevor sie im Juli 1946 in N. obdachlos wurde.

Die Freimachung eines Zimmers hätte bis zum Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes - Kontrollratsgesetz Nr 18 - am 16. März 1946 auf § 5 RLG, in der Zeit danach auf das Wohnungsgesetz gestützt und B. gegenüber auch durchgesetzt werden können. Das könne auch aus dem Gutachten des Wohnungsausschusses und dem Beschluß der Dreierkommission vom 16. März 1949 entnom-

men werden, in dem die Zuweisung eines Zimmers an die Familie der Klägerin vorgesehen sei, obwohl damals auch noch der Vater B. dort gewohnt habe.

Die Nichtfreimachung eines Zimmers habe auf Ermessensmißbrauch beruht. Das Wohnungsamt habe sich mit dem eingehend begründeten und besonders vordringlichen Rückkehrverlangen der Klägerin überhaupt nicht auseinandergesetzt. Bei seinem Schreiben an den Bürgermeister von N. vom 2. März 1946 habe das Wohnungsamt nicht berücksichtigt, daß die Eheleute L. in das Haus der Klägerin garnicht eingewiesen worden waren und daß sie dort demnächst hätten ausziehen müssen. Dieses Schreiben zeige, daß das Wohnungsamt die Wohnraumversorgung der Eheleute L. überhaupt nicht nachgeprüft oder mindestens nicht unter sachlichen Gesichtspunkten gewürdigt habe. Keinesfalls hätte das Wohnungsamt mit seinem Bescheid vom 2. März 1946 die Anträge der Klägerin und des Bürgermeisters von N. als erledigt betrachten dürfen. Es hätte auf baldigen Auszug der Eheleute L. drängen müssen.

Dem Wohnungsamt sei bekannt gewesen, daß der politisch nicht nennenswert belasteten Klägerin Obdachlosigkeit gedroht habe und daß sie in wirtschaftlicher Bedrängnis gewesen sei. Es habe durch sein passives Verhalten die Obdachlosigkeit der Klägerin verschuldet. Das Verhalten des Wohnungsamtes sei in so hohem Maße fehlsam gewesen, daß es mit dem an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar sei.

b) Die Revision macht demgegenüber geltend, das Haus der Klägerin sei nicht unterbelegt gewesen. Es

entspreche ständiger Verwaltungsrechtsprechung, daß einem über zwei Jahre alten Kind ein halber Raum zur Verfügung stehen müsse (vgl. Art XII e des Wohnungsgesetzes). Die Beschränkung des Dienstmädchens auf eine Kammer sei aus sozialen Gründen nicht angängig. Entscheidend sei, daß in der fraglichen Zeit von der Militärregierung immer wieder die Räumung der Wohnung von ehemaligen Angehörigen der NSDAP gefordert worden sei.

c) Ob nach den damaligen M. Wohnungsverhältnissen das Haus der Klägerin nach Einzug der Familie B. nicht doch unterbelegt war, kann dahinstehen. Wenn die Beamten des Wohnungsamtes 1945 und in der ersten Hälfte des Jahres 1946 davon absahen, der Klägerin einen Raum in ihrem Hause zuzuweisen, so war das jedenfalls nicht schuldhaft. Um das Verhalten der Beamten richtig beurteilen zu können, muß man sich in die damalige Zeit zurückversetzen. Politisch Verfolgte wurden zur Wiedergutmachung des Unrechts, das ihnen vom Nationalsozialismus jahrelang zugefügt worden war, von der Militärregierung nachdrücklichst gefördert. Einer jüdischen Familie zuzumuten, in ein kleines Haus die Frau eines Beamten aufzunehmen und mit ihr die Küche zu teilen, der der Gestapo angehört hatte, also einer Institution, unter der die Juden besonders zu leiden hatten, lag außerhalb dessen, was von den Beamten des Wohnungsamtes damals gefordert werden konnte. Eine solche Anordnung hätte sich B. gegenüber, von dem die Klägerin selbst sagt, daß er sehr eigenmächtig vorgegangen sei, schwerlich durchsetzen lassen. Es muß außer Betracht bleiben, daß der Ehemann der Klägerin Ende 1948 im Entnazifizierungsverfahren als persönlich nicht belastet befunden und als unter die Weihnachtsamnestie fallend angesehen wurde. Abzustellen ist darauf, wie 1945 und

1946 Gestapoangehörige eingeschätzt wurden und was politisch Verfolgten damals in M. zugemutet werden konnte. Dem trägt das Berufungsgericht nicht hinreichend Rechnung, wenn es auf die Unterbelegung der Wohnung Bauers abstellt.

Es heißt auch die Anforderungen überspannen, wenn das Berufungsgericht fordert, das Wohnungsamt hätte auf eine baldige Übersiedlung der Eheleute L. in die ihnen zugewiesene Wohnung in der Krottenmühlstraße drängen müssen, um der Klägerin Raum freizumachen. Die Eheleute L. waren aus einem Konzentrationslager befreit und aus einem Übergangslager kommend von B. aufgenommen worden. Die Wohnung, in die sie eingewiesen wurden, wurde erst - und auch nur teilweise - am 9. April 1946 vom Vorsitzender freigemacht, bedurfte aber noch der Instandsetzung. Einen Druck auf dieses jüdische Ehepaar dahin auszuüben, daß es zugunsten der Klägerin beschleunigt aus der Wohnung der Familie B. ausziehe, wäre gleichfalls eine Maßnahme gewesen, die unter den damaligen Verhältnissen schwerlich Erfolg gehabt hätte, deren Unterlassung den Beamten des Wohnungsamtes jedenfalls nicht als Verschulden angerechnet werden kann. Daß die Verfolgteineigenschaft der damaligen Bewohner des Hauses für die Entschließung des Wohnungsamtes, der Klägerin das erbetene Zimmer nicht zuzuweisen, mindestens mitbestimmend war, ergibt sich aus dem Schreiben des Wohnungsamtes an den Bürgermeister von N. vom 2. März 1946, in dem bemerkt wird, daß die Beschlagnahme des einer "KZ-Familie" zugewiesenen Anwesens auf Grund der politischen Belastung des Ehemannes der Klägerin erfolgt sei. Darauf ist gegenüber der Bemerkung der Revision hinzuweisen, daß das Wohnungsamt überhaupt keine Erwägungen in dieser Richtung angestellt habe.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beamten des Wohnungsamtes durch schuldhaftes Amtspflichtverletzung die Obdachlosigkeit der Klägerin verschuldet hätten, kann bei richtiger Würdigung der damaligen Verhältnisse nicht geteilt werden.

Dem steht nicht entgegen, daß in einem Aktenvermerk des Wohnungsamtes vom 11. März 1949 gesagt wird, die Erfassung und Zuweisung des Hauses der Klägerin an B. hätte nicht stattfinden dürfen. Der Beamte, der diesen Vermerk anbrachte, ging offensichtlich davon aus, daß die Einweisung B. lediglich auf Grund der politischen Belastung des Ehemannes der Klägerin erfolgt sei, denn er erwähnt, daß dieser unter die Weihnachtsamnestie gefallen sei. Er beurteilte die Dinge lediglich rückschauend, wobei er nicht erkannte, daß die Inanspruchnahme des Hauses, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes erfolgte, weil das Haus unbewohnt war und die Klägerin und ihre Kinder damals in N. ausreichenden Raum bewohnten.

Haben die Beamten des Wohnungsamtes die Obdachlosigkeit der Klägerin jedenfalls nicht schuldhaft verursacht, so kann die Klägerin aus deren Verhalten Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung nicht herleiten. Offen bleiben kann die Frage, inwieweit zwischen dem Verhalten des Wohnungsamtes und den behaupteten Schäden der Klägerin ein adäquater ursächlicher Zusammenhang besteht, ob die Klägerin nicht schon 1945 und Anfang 1946 von Rechtsmitteln hätte Gebrauch machen können und müssen (§ 839 Abs 3 BGB) und ob anderweitige Ersatzmöglichkeiten gegeben sind oder waren (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB).

d) Ob eine schuldhaft Amtspflichtverletzung der Beamten des Wohnungsamtes etwa darin liegt, daß sie das Gutachten des Wohnungsausschusses vom 16. März 1949 nicht sogleich durch Zuweisung eines Zimmers an die Klägerin befolgten, kann dahinstehen. Soweit die weitere Vorenthaltung dieses Zimmers zu Geldaufwendungen der Klägerin geführt hat, handelt es sich um Schäden, deren Entstehung durch Gebrauch von Rechtsmitteln hätten abgewendet werden können. Wenn die Klägerin bei der damaligen Wohnraumlage in M. einen Anspruch auf alsbaldige Einräumung eines Zimmers in ihrem Hause hatte, dann hätte eine Beschwerde wegen Nichterfüllung dieses Anspruches bei ordentlicher Sachbehandlung Erfolg haben müssen, wie denn die Beschwerde des Ehemanns der Klägerin vom 10. Juli 1949 schließlich zum Erfolg geführt hat. Wenn das Verhalten der Beamten als schuldhaft anzusehen wäre, dann müßte man es auch der Klägerin zum Verschulden anrechnen, daß sie von einer möglichen und erfolgversprechenden Beschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen etwaiger Amtspflichtverletzungen durch Nichtbeachtung des Gutachtens des Wohnungsausschusses steht somit schon die Vorschrift in § 839 Abs 3 BGB entgegen.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung, daß die Klage aus Amtshaftung gerechtfertigt sei, kann das angefochtene Urteil nach alledem nicht gehalten werden.

II.

Kann die Klage auf Amtshaftung nicht gestützt werden, so bleibt nach § 563 ZPO zu prüfen, ob das angefochtene Urteil ganz oder teilweise mit anderer Begründung gehalten werden kann.

1. Das Berufungsgericht hat als Haftungsgrundlage den § 26 Abs 3 ELG in Betracht gezogen. Die Revision meint, das Reichsleistungsgesetz habe keine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Hauses der Klägerin abgegeben. Rechtsgrundlage sei vielmehr das Besatzungsrecht gewesen, nämlich der ab 1. Juli 1945 für das Stadtgebiet [REDACTED] verbindliche sogenannte Sauser-Befehl, den das Berufungsgericht übersehen habe. Die auf Grund Besatzungsrechts vorgenommenen Maßnahmen des Wohnungsamtes seien nicht rechtswidrig gewesen und stellten keinen zur Entschädigung verpflichtenden enteignungsgleichen Eingriff dar.

2. Ob ein Vorgehen auf Grund von Besatzungsrecht Entschädigungsansprüche schlechthin ausschließen würde, kann dahinstehen. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß das Reichsleistungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Unterbringung politisch Verfolgter Wohnungssuchender abgeben konnte (§ 5 RLG). Wenn es aus der Verwendung eines Unterkunftscheines bei der Zuweisung der Wohnung und dem Fehlen jeder Aktenangabe darüber, daß die Inanspruchnahme auf Besatzungsanordnungen gestützt worden sei, in tatrichterlicher Würdigung zu der Feststellung gelangt ist, daß die Beklagte auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vorgegangen sei, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden (vgl hierzu das Urteil des Senats in Sachen München gegen Hofmann geb. Pfeffer - III ZR 316/54 - vom 11. Juni 1956). Insoweit versagt der Hinweis der Revision auf das von ihr wiedergegebene Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Juni 1955, in dem ausgeführt wird, daß "die auf Grund Besatzungsrechtes" vorgenommenen Maßnahmen der Wohnungsbehörde nicht als rechtswidrig angesehen wer-

den könnten und damit die Annahme eines zur Entschädigung verpflichtenden enteignungsgleichen Eingriffes entfalle.

Das Berufungsgericht hat entgegen der Annahme der Revision nicht übersehen, daß die Militärregierung für Bayern (Capt. Sauser) am 18. Januar 1946 einen Befehl über "die Ausquartierung von Nazis im Stadtkreis M... zur Unterkunftsbeschaffung für ... verfolgte Personen..." erlassen und diesem rückwirkende Kraft ab 1. Juli 1945 beigelegt hatte. Es geht vielmehr gerade davon aus, daß entsprechende, mündlich erteilte Anordnungen schon im Juli 1945 bestanden, kommt aber zu dem Ergebnis, daß die Beklagte nicht diese Anordnungen, sondern das Reichsleistungsgesetz zur Grundlage seiner Maßnahmen gemacht habe.

Die Feststellung, auf Grund welcher von mehreren möglichen Gesetzesgrundlagen eine Behörde vorgegangen ist, ist eine Tatsachenfeststellung, die durch den Hinweis der Revision darauf, daß die Voraussetzungen zu einem Vorgehen nach dem Sauser-Befehl vorgelegen hätten, nicht erschüttert wird und das Revisionsgericht bindet.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, daß die im Juli 1945 bestehenden mündlichen Anordnungen, die später im Sauser-Befehl niedergelegt wurden, die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes nicht ausschlossen, so ist das nicht zu beanstanden (vgl. das Urteil des Senats III ZR 134/55 vom 17. Dezember 1956 mit weiteren Nachweisen).

Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Beklagte sei Bedarfsstelle nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 1. Januar 1944 gewesen. Einer förmlichen Zustellung der auf Grund des § 5 RLG zulässigen Inanspruchnahmeverfügung habe es im Hinblick auf die Dring-

lichkeit der Maßnahme und die Abwesenheit der Klägerin nicht bedurft. Die - rechtmäßige - Inanspruchnahme sei wirksam geworden. Gegen diese Ausführungen bestehen rechtliche Bedenken nicht.

3. Bildete das Reichsleistungsgesetz die Grundlage für die Inanspruchnahme des Hauses der Klägerin, so kommen für eine Entschädigung wegen der Folgen dieser Maßnahme nur die Vorschriften dieses Gesetzes in Betracht. Nach § 26 Abs 1 und 4 RLG gewährt die Bedarfsstelle oder der begünstigte Dritte für die Leistung eine Vergütung. Ansprüche auf Vergütung für die Inanspruchnahme des Hauses werden von der Klägerin hier nicht geltend gemacht. In Betracht kommt allein die Vorschrift in § 26 Abs 3 RLG. Danach gewährt die Bedarfsstelle für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, eine angemessene Entschädigung. Es fragt sich also, ob die Aufwendungen an Geld, für die die Klägerin Ersatz verlangt, Verluste im Sinne dieser Bestimmung sind.

a) Das Berufungsgericht hat diese Frage hinsichtlich des Baukostenzuschusses verneint. Durch die Inanspruchnahme des Hauses sei zwar die Aussicht der Familie der Klägerin, ihr Haus wieder beziehen zu können, auf Jahre hinaus vereitelt worden. Diese Aussicht und die für den Baukostenzuschuß erforderlichen Geldmittel seien aber kein am 5. Juli 1945

bereits vorhandener konkreter Wert gewesen. Mangels Eingreifens in einen solchen konkreten Wert entfällt auch die Entschädigungspflicht nach § 26 Abs 3 RLG (BGHZ 14,363; 15,23).

Dem ist zuzustimmen. Hat der Eigentümer eines Hauses, in das er nicht einziehen kann, weil es nach dem Reichsleistungsgesetz rechtswirksam für einen anderen in Anspruch genommen worden war, zur Beschaffung einer Ersatzwohnung Aufwendungen gemacht, so sind diese kein Verlust im Sinne des § 26 Abs 3 RLG. Das Reichsleistungsgesetz will durch § 26 Abs 3 eine Entschädigung dafür gewähren, daß ein Eingriff über die Fortnahme von Gegenständen - hier des Hauses der Klägerin - hinaus weitere Folgewirkungen hat. Wenn dort von Sach- und Personenschäden, von ungewöhnlicher Abnutzung und von Haftpflichtschäden die Rede ist, so handelt es sich um Schäden, die am Objekt des Eingriffes selbst oder bei und durch dessen Handhabung entstanden sind. Um solche Zusammenhänge, um einen Eingriff in konkrete Werte, muß es sich auch bei den Verlusten handeln, für die § 26 Abs 3 RLG Entschädigung gewährt. Daran fehlt es bei den Aufwendungen der Klägerin, für die sie Ersatz begehrt. Die Dinge liegen hier ähnlich, wie in dem vom Senat in BGHZ 15,23 entschiedenen Fall, in dem der Wiederaufbau einer Hausruine infolge der Inanspruchnahme noch vorhandenen Bauholzes mangels des nunmehr erforderlichen Mehrbetrages an Baugeldern unmöglich gemacht worden war, so daß der Eigentümer für seine Familie anderweit Unterkunft hatte beschaffen müssen. Der Senat hat dort ausgeführt, daß der dadurch entstandene Aufwand kein Verlust im Sinne des § 26 Abs 3 RLG

sei. Aus denselben Erwägungen ist auch hier eine Entschädigung für den Aufwand des an R. [REDACTED] gezahlten Baukostenzuschusses zu versagen.

b) Das gleiche gilt für die Kosten des Transportes derjenigen Möbel von Völmesmühle nach M. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED] im Mai 1949 (200,--DM) und von dort nach dem Haus der Klägerin im September 1952, welche die Klägerin von N. [REDACTED] nach V. [REDACTED] gebracht und wohl bei ihrer Evakuierung 1943 von M. [REDACTED] nach N. [REDACTED] mitgenommen hatte.

c) Anders liegen die Dinge hinsichtlich einer zweiten Gruppe von Möbeln. Bei der Inanspruchnahme des Hauses waren zwei Zimmer unmöbliert. In Küche und Schlafzimmer aber waren Möbel vorhanden. Diese wurden von B. [REDACTED] auch benutzt und die Preisbehörde hatte dafür neben einer Miete von 100,--DM für die Wohnung als solche eine Vergütung von 15,--DM monatlich genehmigt, die B. [REDACTED] auch bis Mai 1948 gezahlt hat. Da B. [REDACTED] Platz für eigene Möbel haben wollte, verlangte er von der Klägerin nach deren Vortrag im Schriftsatz vom 9. Juli 1955 die Wegschaffung eines Teiles der Möbel. Die Klägerin lagerte sie daraufhin bei der Familie Schw. [REDACTED] ein, die dafür auf die Zeit vom September 1948 bis April 1949 ein Lagergeld von 60,--DM forderte. Als die Familie der Klägerin im Mai 1949 die Wohnung in der T. [REDACTED]straße bezog, ließ die Klägerin die eingelagerten Möbel dorthin bringen und wendete dafür 50,--DM auf. 1952 wurden die Möbel aus der T. [REDACTED]

_____straße wieder in das Haus der Klägerin zurückgebracht. Die Kosten dafür sind - offensichtlich - in der Gesamtrechnung des Spediteurs J _____ vom 16. September 1952 über 155,--DM enthalten.

Ob man die Aufwendungen für die Einlagerung und den Hin- und Hertransport dieser Möbel als einen Verlust ansehen könnte, der infolge oder gelegentlich der Inanspruchnahme des Hauses der Klägerin für B _____ entstanden ist, kann dahinstehen. Denn auch dann hätte die Beklagte als Bedarfsstelle nach § 26 Abs 3 RLG Entschädigung nur zu gewähren, wenn von B _____ als dem von der Inanspruchnahme Begünstigten Ersatz nicht zu erlangen wäre. Dafür aber ist nichts dargetan.

Auch aus dem Reichsleistungsgesetz lassen sich nach Vorstehendem die Klagansprüche nicht herleiten. Eine sonstige Rechtsgrundlage dafür ist nicht gegeben. Das angefochtene Urteil kann demnach auch nicht mit anderer Begründung gehalten werden. Es ist deshalb aufzuheben soweit zu Gunsten der Klägerin entschieden worden ist (§ 564 ZPO). Zugleich ist das landgerichtliche Urteil auf die Berufung der Beklagten abzuändern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen (§ 563 Abs 3 Nr 1 ZPO).

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin
nach § 91 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla

BR Dr. Arndt ist
beurlaubt und
deshalb verhin-
dert, zu unter-
schreiben.

Dr. Geiger